



## Amtliche Bekanntmachung des Marktes Triefenstein

Nr. 7 vom 31.03.2023

### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Hofstadter Weg“ – OT Rettersheim

Der Markt Triefenstein hat mit Beschluss vom 14.03.2023 den Bebauungsplan „Hofstadter Weg“ – OT Rettersheim als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Hofstadter Weg“ – OT Rettersheim in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung, Rathaus II, Friedrich-Ebert-Str. 38, 97855 Triefenstein GT Lengfurt, Zimmer Nr. A6 während folgender Zeiten: Montag 8:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr, Dienstag – Donnerstag von 8:00 – 16:00 Uhr & Freitags von 8:00 - 12:00 Uhr, sowie nach telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Markt Triefenstein, 31.03.2023

gez.

Kerstin Deckenbrock, Erste Bürgermeisterin



ausgehängt am:	31.03.2023
abzunehmen am:	<b>02.05.2023</b>
abgenommen am:	